

Die neue Gemeindeabrechnung

Autor(en): **Böesch, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **14 (1941)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

flatorischen Charakter. Auf der andern Seite geht es nicht an, die Nahrungsmittel einer Armee derart zu beschränken, dass diese dem Hunger preisgegeben und dadurch der Widerstandskraft beraubt wird.

Nun gibt es noch ein anderes, eben angedeutetes Mittel der Inflationsverhütung: Die Konsumlenkung oder Rationierung. Zu diesem Mittel werden wir in der Schweiz bei langer Dauer des Krieges in noch viel stärkerem Masse greifen müssen als bisher. Wahrscheinlich wird schon im nächsten Winter sowohl in der Armee als auch im Zivilleben eine bedeutend schärfere und umfassendere Rationierung von allen Konsumgütern vorgenommen werden müssen, welche auch vorsehen muss, dass gewisse Nahrungsmittel entweder überhaupt nicht oder nur vorübergehend konsumiert werden dürfen. Der Konsum muss auf jene Nahrungsmittel gelenkt werden, deren Verzehr wir durch die eigene Produktion einigermassen ausgleichen können. Solche Massnahmen kennen wir in der Armee seit langem. Ich erinnere an hierauf bezügliche Befehle über den Eier-, Rauchfleisch-, Gefrierfleisch-, Schafffleischkonsum u. a. m. Diese praktischen Massnahmen erweisen sich volkswirtschaftstheoretisch als durchaus richtig.

Die Konsumeinschränkung in noch stärkerem Masse als bisher würde selbstverständlich in der Armee und in den privaten Haushaltungen zu einer wesentlichen Vereinfachung, ja sogar zu einer „Gleichschaltung“ der Menus führen.

Zugegeben: Alle kriegswirtschaftlichen Massnahmen sind drakonische Massnahmen. Aber das Sprichwort von Lafontaine passt in übertragenem Sinn recht trefflich als Motto der Kriegswirtschaftspolitik: „Rien ne sert de courir, il faut partir à point.“

Die neue Gemeindeabrechnung

von Fourier J. Böesch, Zürich

Die meisten Rechnungsführer werden nun schon Gelegenheit gehabt haben, mit der neuen I. V. A. zu arbeiten und ihre Erfahrungen zu machen. Viele Neuerungen finden Anerkennung, einige stossen aber auch auf Ablehnung. Hier ist an erster Stelle die Neuerung der Gemeindeabrechnung, die auf Grundlage des BRB. vom 27. Mai 1941 in die I. V. A. 41 übernommen wurde, zu nennen.

Jede Gemeindeabrechnungs-Regelung muss von zwei Gesichtspunkten aus betrachtet werden, von dem der Truppe und von dem der Gemeinde aus.

A. Vom Standpunkt des Truppen-Rechnungsführers aus hatten meines Erachtens der neuen Regelung folgende hauptsächliche Mängel an:

1. Infolge ihrer Kompliziertheit vermehrt diese neue Abrechnungsart die Büroarbeit des Fouriers um ein Erhebliches. Während nach der alten Abrechnungsweise die Arbeit in 15—30 Minuten erledigt war, werden dazu jetzt 3—6 Stunden — je nach Grösse der Einheit und Zersplittertheit der Kantonnemente — benötigt. Heute, wo es jeder Fourier schwer hat, die nötige Zeit für das Küchen- und Verpflegungswesen — die doch seinen eigentlichen Aufgabenkreis bilden — aufzubringen, wird die Büroarbeit nochmals vermehrt. Und dies ausgerechnet in einem Zeitpunkt, wo in der Fachliteratur und in Fachverbänden

seit längerer Zeit auf den dringend nötigen Abbau des „Papierkrieges“ und die Vereinfachung und damit Kriegstauglichmachung der Komptabilität hingewiesen wird. Die Neuregelung der Gemeindeabrechnung steht hier nicht allein, sondern auch auf verschiedenen andern Gebieten haben uns die letzten Monate eine Vermehrung der Büroarbeit gebracht, deren Notwendigkeit von den Fourieren, die eben keine „Bürofouriere“, sondern Truppenfouriere sein wollen, nicht immer verstanden werden.

2. Die neuen Abrechnungsvorschriften schaffen Unklarheiten und geben damit Anlass zu Auseinandersetzungen mit der Gemeinde. Wohl sollte es mit Hilfe des Ortsverzeichnisses zur Festsetzung der Tagesentschädigung der Lohn- und Verdienstersatzordnung und des Schweizerischen Hotel-Führers möglich sein, sämtliche Entschädigungen eindeutig festzulegen. In der Praxis ergibt sich aber ein anderes Bild. Verschiedene Ansätze verschiedener Truppen für dieselben Kantonnements bilden ein allzu häufiges Vorkommnis. — Ein Beispiel: „Irgendwo in der Schweiz“ wurden in einer kleinen Ortschaft dieselben Kantonnements nacheinander von drei Einheiten im selben Monat belegt. Nachfolgend die Entschädigungsansätze:

	1. Einheit	2. Einheit	3. Einheit
1. Kantonnement	— .10	— .10	— .06
2. Kantonnement	die gleichen Ansätze		
Of. Zimmer (Einzelzimmer)	1.80	1.80	1.—
Uof. Zimmer (h. Uof.) im 1. Hotel	1.80	— .75	— .50
Uof. Zimmer (h. Uof.) im 2. Hotel	1.25	— .75	— .50
Ess- und Aufenthaltsräume	— .03	— .03	nichts
Büro	1.—	1.—	— .50
K. Z. und Magazine	die gleichen Ansätze		

Noch schlimmer sah es bei der Küchenentschädigung aus (es handelte sich immer um die gleiche, sehr einfache Hotelküche mit vier Marmiten):

	Kochkessel- vergütung	Für Benützung der Küchen d. HGG.	Für Benützung der Kochgeräte
1. Einheit	nichts	1.20 pro Tag	— .50 pro Tag
2. Einheit	1 K. à — .30	1.20 pro Tag	nichts
3. Einheit	nichts	— .60 pro Tag	nichts

Der Fall wurde von der Gemeinde, bzw. dem Hotelbesitzer, weitergezogen und dahin entschieden, dass die Abrechnung der 3. Einheit richtig sei, mit Ausnahme der Essraumvergütung, welche sie noch nachzuzahlen hatte. In einem ähnlichen Fall mussten von einer Einheit über Fr. 250.— von der Gemeinde als (in 14 Tagen!) zu viel ausbezahlt, wieder vereinnahmt werden.

Den betreffenden Truppen-Rechnungsführern ist dabei kaum ein Vorwurf zu machen, da einerseits bei einer derart komplizierten Abrechnung neben der übrigen Büroarbeit einzelne Versehen sich einschleichen können, und andererseits an vielen Orten die Entschädigung eine Ermessenssache ist, z. B., ob ein separater

Gasthaussaal als ausschliesslich der Truppe zur Verfügung stehender Essraum zu werten ist oder nicht.

3. Die neue Abrechnung gibt wie kaum sonst etwas in der ganzen Komptabilität Möglichkeiten zur „Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse“ (I. V. A. 41, Ziffer 155 d). Es wird sicher unmöglich sein, einmal zu kontrollieren, ob im Saal des Erstklasshotels 100 oder nur 70 Mann einquartiert waren und in einem nicht heizbaren Privatraum dafür 50 statt 80. Dies macht bei einer Aufenthaltsdauer von nur 10 Tagen aber bereits eine Differenz von Fr. 24.— zu Lasten des Bundes aus. Es ist einleuchtend, dass auf diese Weise mit der Gemeinde „Arrangements“ getroffen werden können, welche gerade in der erwähnten Ziffer der I. V. A. verboten sind. Jedem Fourier ist aber auch bekannt, dass solche Dinge nach der alten Abrechnungsart unmöglich waren, da diese unmittelbar auf dem „Standort und Bestand-Beleg“ basierte. In der ganzen Befehlsgebung des O. K. K. zeigt sich durch Anordnung neuer Kontrollen das Bestreben, auch auf die Gefahr einer Vermehrung der Büroarbeit hin, die Möglichkeit solcher Verschleierungen zu verhindern. Umso überraschender ist es, wenn der neue Abrechnungsmodus diesen Grundsatz preisgibt, ohne dafür auch eine Einsparung der Büroarbeit zu erzielen.

4. Endlich kompliziert die neue Gemeindeabrechnung durch Soldzulagen und -abzüge den Soldbeleg, besonders dann, wenn die Truppe zeitweise biwakiert, nicht unerheblich. Dabei wäre es durch Neuregelung der Soldansätze wohl möglich gewesen, dies zu umgehen.

B. Aus Gesprächen mit Gemeindevertretern habe ich den Eindruck gewonnen, dass die neue Regelung auch die Gemeinden nicht befriedigt. Als positiv wird von ihnen lediglich die im Allgemeinen erhöhte Gesamtentschädigung anerkannt, was sich jedoch auf anderem Weg hätte erreichen lassen. Daneben aber machen sie der neuen Regelung vor allem zwei Vorwürfe:

1. Sie versucht auch den Gemeinden eine enorme Mehrarbeit, für welche sie nicht entschädigt werden (I. V. A. 41, Ziffer 94, Absatz 8). In den meisten dauernd mit Truppen belegten Ortschaften ist ein Gemeindevertreter ganz oder beinahe vollamtlich mit der Truppenkantonnierung beschäftigt. Dass dies nicht überall ehrenamtlich erfolgen kann, ist naheliegend. Die Gemeinde wird aber für ihre Arbeit und ihre Auslagen heute überhaupt nicht entschädigt, während sie früher praktisch eine Entschädigung erhalten hat.

2. Da die Truppe der Gemeinde die Entschädigung für jeden Unterkunftgeber gesondert angibt (I. V. A. 41, Ziffer 94, Absatz 7), und die Unterkunftgeber dies meist wissen, muss die Gemeinde die Entschädigung in derselben Weise wieder verteilen. Dies hat erstens zur Folge, dass ihr selbst für ihre Auslagen nichts bleibt, und zweitens, dass ihr jede Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Verteilung genommen ist. Früher hatte sie die Verteilung nach eigenem Gutdünken vorgenommen, wobei sie Unterkunftgeber, welche durch die Truppe ohnehin Verdienst gehabt hatten (wie Wirte und gewisse Handwerker), entsprechend weniger berücksichtigte.

Verschiedene Kleinigkeiten könnten noch beanstandet werden, während die Neuregelung umgekehrt in Einzelheiten auch wieder durchaus Begrüssenswertes enthält. Doch will ich mich mit der Bewertung der Hauptzüge begnügen. Ich bin mir bewusst, Kritik zu üben, ohne alle Gründe, welche den Bundesrat und das O. K. K. vielleicht zu dieser Regelung bewogen haben, zu kennen. So mögen Gründe volkswirtschaftlicher Natur (Unterstützung der Hotellerie z. B.) mitgespielt haben. Doch zweifle ich nicht daran, dass es möglich wäre, solche Ziele auch mit anderen Mitteln zu erreichen. Denn ich bin der festen Überzeugung — und mit mir, wie ich aus Gesprächen weiss, zahlreiche Rechnungsführer — dass diese neue Abrechnung grundsätzlich falsch ist, weil sie versucht, ihre Ziele in immer komplizierterer Detaillierung, mit immer grösserem Papierverbrauch zu erreichen, während gerade eine Vereinfachung des Rechnungs- und Kontrollwesens angebracht wäre.

Zur Kritik über die neue Gemeindeabrechnung

von Lt. Qm. Weber Willy

Fourier Bœsch hat die neue Gemeindeabrechnung, bzw. Abschnitt 7 der I. V. A. 41 über die Unterkunft einer Kritik unterzogen, die in ihrer Gesamtnote negativ ausgefallen ist. Wie jede Neuordnung brauchen auch die neuen Vorschriften über die Unterkunft der Truppe im Aktivdienst einige Zeit, bis sie sich in der Praxis eingelebt haben. Die neue Regelung enthält aber andererseits doch so viel Positives, dass die geübte Kritik nicht unerwidert bleiben darf.

Da sei zunächst einmal auf die Ziffer 88 und 89 hingewiesen. Klar und deutlich wird an erster Stelle wiederholt, dass die Gemeinden nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten gegenüber ihren dienstleistenden Miteidgenossen haben. Sie haben für Mann und Tier und Material geeignete Unterkunftsraumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Wem einmal das Missgeschick passiert ist, mit einer widerborstigen Gemeinde verhandelt haben zu müssen, wird die jetzt verankerten Grundsätze nur begrüssen können.

Wenn nun Fourier Bœsch schreibt, dass der neue Modus den Gemeinden keine Möglichkeit mehr gäbe, sich in irgend einer Form für ihre eigenen Auslagen zu decken, so ist dieser Umstand nur zu begrüssen. Das Bedürfnis, sich für die eigene Mühe entschädigt zu wissen, ist sowieso von Gemeinde zu Gemeinde verschieden, je nach dem Budget und der Einstellung zum Soll und Haben. Der Willkür würde mit anders lautenden Vorschriften Tür und Tor geöffnet. Denn schliesslich zahlt der Bund keine Entschädigungen, damit diese mehr oder weniger im Gemeindegeld ein geruhames Dasein fristen. Die Unterbringung der Truppe im Aktivdienst ist eine Angelegenheit, die das Ganze angeht und aus der öffentliche Verwaltungen keine zusätzlichen Einnahmen ziehen dürfen. Wenn die Gemeinden die Pflicht haben, für geeignete Unterkunft zu sorgen, so haben sie hiefür auch einen geeigneten Mann zu stellen; wie, wann und auf welche Art dieser